

# Gilt das Virus als höhere Gewalt?

Force-majeure-Klauseln in Verträgen erlauben bei gewissen unerwarteten Ereignissen den Entfall von Leistungspflichten. Wer sich wegen des Coronavirus darauf berufen will, sollte sich das vorher gut überlegen.

Jasna Zwitter-Tehovnik

Von Tag zu Tag werden die Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft stärker. Für Juristen stellt sich dabei primär die Frage, ob die Ausübung einer internationalen Gesundheitsnotlage durch die Weltgesundheitsorganisation WHO am 30. Jänner und die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus zur Suspendierung oder gar Aufhebung von Liefer- und sonstigen Vertragserfüllungspflichten führt, etwa auch in Geschäftsbeziehungen mit China.

Force majeure oder höhere Gewalt bezeichnet ein ursprünglich bereits im römischen Recht in Ansätzen entwickeltes Lösungskonzept der Gefahrtragung, insbesondere der Naturereignissen. Schon Juristen in der Antike befassten sich mit der Frage der Verpflichtung zur Zahlung der Landpacht trotz entfallener Ernte (bzw. umgekehrt des Erlöschens dieser Pflicht) und verneinten diese bei Gewalt, der man nicht widerstehen könne („vis, cui resisti non potest“).

Auf diesem Grundsatz entstand in Kontinentaleuropa das Rechtsinstitut der Force majeure / höheren Gewalt. Im österreichischen Verständnis stellt „höhere Gewalt ein von außen einwirkendes elementares Ereignis dar, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist“.

Im Common Law, der Grundlage angloamerikanischer Verträge, war eine Vertragsauflösung infolge Leistungsunmöglichkeit zunächst überhaupt nicht und später nur in sehr engem Rahmen vorgesehen. Im englischen Präzedenzfall Taylor v. Caldwell von 1863 wurde für derartige unvorhergesehene und unverschuldete Leistungsstörungen der Begriff „Act of God“ verwendet. Der Beweismaßstab für eine erfolgreiche Geltendmachung ist hier allerdings höher als bei Force majeure, und ohne präzise Vertragsausgestaltung sind die Erfolgsaussichten niedrig.

Das kodifizierte Zivilrecht der Volksrepublik China kennt ebenfalls Force majeure und definiert diese als objektiven Umstand, der nicht vorhersehbar, unvermeidlich und unüberwindlich ist.



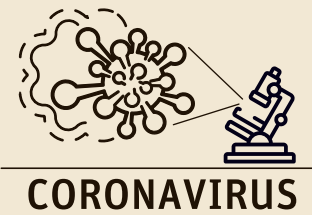
In der Kantine einer chinesischen Schuhfabrik in Wenzhou sitzt nur eine einzige Arbeiterin. Wenn Lieferungen aus China ausfallen, kann es allzu leicht zu Rechtsstreitigkeiten kommen.

Foto: AFP / Noel Celis

Einen speziell für Lieferverträge anwendbaren Force-majeure-Tatbestand enthält das UN-Kaufrecht: Laut Artikel 79 entfällt für den Lieferanten eines internationalen Kaufvertrages die Haftung für ein aus höherer Gewalt resultierendes Leistungshindernis. Ist die Erfüllung sogar auf Dauer unmöglich, entfällt der Erfüllungsanspruch.

Enthält ein Vertrag keine Force-majeure-Klausel, dann muss zunächst das anwendbare Recht ermittelt werden. Dabei ist eine kodifizierte Rechtsordnung mit entsprechendem gefestigter Lehre und Judikatur von Vorteil.

Force-majeure-Regelungen in Verträgen enthalten üblicherweise eine allgemeine Definition des Begriffes, verbunden mit Anwendungsbeispielen sowie Notifizierungspflichten. Beruft sich eine Partei darauf, dann wird sie von ihrer Leistungspflicht zunächst



vorübergehend frei. Hält der Zustand länger an, geht diese Vertrags suspension in ein beiderseitiges Kündigungsrecht über.

Selbst bei sehr detaillierten Regelungen ergeben sich jedoch Anwendungsprobleme. Während der Beginn einer Force majeure meistens einvernehmlich festgehalten wird, können sich Streitigkeiten zum Ende dieses Umstandes ergeben, ebenso aus nicht vertragskonformen Mitteilungen. Zudem wird der Umstand höherer Gewalt nicht immer ausreichend belegt.

Fazit: Eine Einordnung von Covid-19 als Force-majeure-Ereignis wird nicht allzu strittig sein, die Konsequenzen hängen jedoch von der anwendbaren Rechtsordnung und der Vertragsgestaltung ab. Eine Geltendmachung von Force majeure sollte strategisch gut überlegt sein, denn sie kann zu langwierigen Verfahren führen.

JASNA ZWITTER-TEHOVNIK ist Partnerin bei DLA Piper Weiss-Tessbach. [jasna.zwitter-tehovnik@dlapiper.com](mailto:jasna.zwitter-tehovnik@dlapiper.com)

## Konsumenten haben ein Recht auf Rückerstattungen

Bei Coronavirus-Absagen sind Rechte einzufordern

Karin Kröpfl, Vivien Schiffinger

Auf welche Rechte können Konsumenten pochen, wenn es wegen des Coronavirus zu Flugannullierungen, zur Absage von Veranstaltungen oder zum Lieferverzug kommt?

Wird ein gebuchter Flug annulliert, besteht laut Fluggastrechteverordnung ein Anspruch auf vollständige Erstattung der Ticketkosten. Flugannullierungen wegen des Coronavirus sind als außergewöhnliche Umstände zu werten, daher besteht kein Anspruch auf zusätzliche Ausgleichszahlungen. Mangels Verschuldens der Fluglinie scheiden auch andere Schadenersatzansprüche aus.

Großveranstaltungen wie Fußballmatches, Opernaufführungen oder Konzerte werden meist als erste im Verdachtsfall abgesagt. Wer bereits ein Ticket gekauft hat, sollte sich umgehend an den Veranstalter wenden. Denn in diesem Fall müssen die Veranstalter den Ticketpreis refundieren. Ansprüche auf Ersatz bereits getätigter zusätzlicher Ausgaben, etwa für ein Hotel, bestehen eher nicht und müssten beim Hotelbetreiber eingefordert werden. Solange es jedoch keine offizielle Reisewarnung gibt, besteht kein grundsätzliches Recht auf Stornierung. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Veranstalter enthalten außerdem meist einen Haftungsausschluss für den Fall von höherer Gewalt.

### Lieferverzögerungen

Werksschließungen und abgesagte Containerfahrten können zu Lieferverzögerungen für Waren „made in China“ führen. Wird das gekaufte Produkt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert, liegt ein Lieferverzug der Vertragspartner vor. Es besteht das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; geleistete Zahlungen sind dann zurückzuzahlen. Auch wenn sich dazu Modifizierungen in den AGB finden, ist ein gänzlicher Ausschluss des Rücktrittsrechts gegenüber Verbrauchern sittenwidrig und daher unwirksam.

KARIN KRÖPFL ist Rechtsanwältin bei PHH Rechtsanwälte, VIVIEN SCHIFFINGER ist juristische Mitarbeiterin ebendort. [kroepfl@phh.at](mailto:kroepfl@phh.at)

## Zeitungen könnten für falsche Gesundheitstipps haften

Der OGH lässt den EuGH entscheiden, ob die Inhalte eines Printmediums unter das Produkthaftungsgesetz fallen

Matthias Stipanitz

In Zeiten von Fake News hat der Europäische Gerichtshof eine Entscheidung mit potenziell weitreichenden Folgen für die Medienlandschaft zu treffen. Tageszeitungen könnten nämlich in Zukunft für fachlich unrichtige Gesundheitstipps oder andere Ratschläge verschuldensunabhängig nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) haften. Dabei sind auch rechtliche Folgen für Blogger, Influencer und Co denkbar.

Der Anlassfall: Die Abonnentin einer österreichischen Tageszeitung vertraute auf die Richtigkeit der dort veröffentlichten Gesundheitstipps – mit verheerenden Folgen. Die Behandlungsanleitung war unrichtig, somit erlitt die Leserin durch die falsch wiedergegebenen Behandlungszeiten schwere Verletzungen. Sie verlangte daraufhin Schadenersatz und stütz-

te diesen Anspruch unter anderem auf das PHG.

Die Medieninhaberin lehnte jegliche Haftung gegenüber der Leserin für die inhaltliche Unrichtigkeit der Printausgabe strikt ab, da es sich lediglich um einen unentgeltlichen Ratschlag gehandelt habe. Darüber hinaus sei das Verlagszeugnis ein Boulevardmedium, und es könne nicht von einer Zusage der Richtigkeit des Beitrags ausgegangen werden. Tatsächlich teilten auch die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte die Meinung der Medieninhaberin und lehnten eine Haftung ab; dies mit der Begründung, dass das notwendige Verschulden als Voraussetzung eines Schadenersatzanspruchs nicht vorliege. In diesem Zusammenhang wurde vorerst nicht an eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem PHG gedacht.

Nach dem PHG haftet grundsätzlich der Hersteller eines Endprodukts nur dann, wenn dieses

fehlerhaft ist und nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten ist. Vom Obersten Gerichtshof wurde die verschuldensunabhängige Haftung für falsche Informationen in körperlichen Verlagszeugnissen bisher abgelehnt.

### Nur ein Stapel Papier?

Im vorliegenden Fall ersuchte der OGH jedoch den EuGH um eine Vorabentscheidung hinsichtlich der Frage, ob körperliche Exemplare einer Tageszeitung als Produkte im Sinne des PHG gelten (OGH 21.1.2020, 1 Ob 163/19 f.). Damit könnte ein fachlich unrichtiger Gesundheitstipp, dessen Befolgung eine Gesundheitsschädigung zur Folge hat, zu einer Haftung nach dem PHG führen. Dafür spricht nach Ansicht des OGH, dass eine Zeitung oder Zeitschrift nicht als mehr oder weniger formlos schön zusammengehaltener Stapel Papier, sondern wegen seines

Inhalts gekauft wird. Die Erwartungen der Verbraucher an das Produkt seien eben nicht nur, dass aus dem Druckwerk keine Klammern herausstehen, an denen sie sich verletzen können, sondern auch, dass es den beworbenen Inhalt vermittelt.

Für den OGH wäre es inkonsequent, das Opfer leer ausgehen zu lassen, wenn ein Kochrezept in einer Zeitung fälschlicherweise eine gesundheitsschädliche Dosis einer bestimmten Zutat angibt, während bei der irrtümlichen Beimischung derselben Übermenge in ein gekauftes Fertigprodukt oder wegen einer diesem beigegebenen falschen Gebrauchsanweisung dessen Hersteller belangt werden könnte.

Die Entscheidung des EuGH ist mit Spannung zu erwarten. Folgt er den Argumenten des OGH, wäre dies mit weitreichenden Folgen für sämtliche Verleger von Printmedien verbunden – der un-

geprüften Übernahme von Inhalten Dritter wäre dadurch ein weiterer Riegel vorgeschoben.

Tatsächlich setzt das PHG grundsätzlich an der Körperlichkeit des Produkts an. Somit ist anzunehmen, dass Blogbeiträge, wie es sie heute zu hunderten gibt, keinesfalls dieser Haftung unterliegen würden. Nun stellt sich aber die Frage, ob es nicht inkonsequent wäre, auf der einen Seite Verlagszeugnisse dem Produkthaftungsgesetz zu unterwerfen und andererseits sogenannte „Influencer“ für durch unrichtige Anleitungen entstandene Schäden quasi haftungsfrei zu stellen; schließlich erwirtschaften diese heutzutage hohe Summen durch ihr Millionenpublikum. Der EuGH hat nun die Möglichkeit, erste Aufschlüsse dazu zu geben.

MATTHIAS STIPANITZ ist Rechtsanwaltsanwältin bei Preslmayr Rechtsanwälte. [stipanitz@preslmayr.at](mailto:stipanitz@preslmayr.at)